

Vorlage Nr. 2024/2687

3. Änderung der Zuständigkeitsordnung des Rates der Stadt Leverkusen vom 02.11.2020

Synopse

Bisherige Fassung Zuständigkeitsordnung	Neufassung Zuständigkeitsordnung
<p style="text-align: center;">§ 2 Bildung der Ausschüsse</p> <p>Der Rat bildet folgende Ausschüsse:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Haupt- und Personalausschuss (H),2. Kulturausschuss (K)3. Rechnungsprüfungsausschuss (RP),4. Finanz- und Digitalisierungsausschuss (F),5. Ausschuss für Bürgereingaben und Umwelt (BU),6. Wahlprüfungsausschuss (W),7. Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Senioren (SG),8. Schulausschuss (Sch),9. Kinder- und Jugendhilfeausschuss (KJ),10. Betriebsausschuss Sportpark Leverkusen (BSp),11. Ausschuss für Stadtentwicklung, Planen und Bauen (SPB).	<p style="text-align: center;">§ 2 Bildung der Ausschüsse</p> <p>Der Rat bildet folgende Ausschüsse:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Haupt- und Personalausschuss (H),2. Kulturausschuss (K),3. Rechnungsprüfungsausschuss (RP),4. Finanz- und Digitalisierungsausschuss (F),5. Ausschuss für Bürgereingaben und Umwelt (BU),6. Wahlprüfungsausschuss (W),7. Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Senioren (SG),8. Bildungsausschuss (B),9. Kinder- und Jugendhilfeausschuss (KJ),10. Betriebsausschuss Sportpark Leverkusen (BSp),11. Ausschuss für Stadtentwicklung, Planen und Bauen (SPB).

<p style="text-align: center;">§ 3 Zusammensetzung der Ausschüsse</p> <p>(1) Die Ausschüsse setzen sich wie folgt zusammen:</p> <p>8. Der Schulausschuss besteht aus</p>	<p style="text-align: center;">§ 3 Zusammensetzung der Ausschüsse</p> <p>(1) Die Ausschüsse setzen sich wie folgt zusammen:</p> <p>8. Der Bildungsausschuss besteht aus</p>
<p style="text-align: center;">§ 4 Beratungskompetenzen der Ausschüsse</p> <p>(8) Der Schulausschuss ist unbeschadet seiner satzungsgemäßen Zuständigkeiten beratend zuständig für die Angelegenheiten</p> <ul style="list-style-type: none"> - der Stabsstelle Volkshochschule im Dezernat für Bildung, Jugend und Sport, - der Stabsstelle Musikschule im Dezernat für Bildung, Jugend und Sport, - der Stabsstelle Stadtbibliothek im Dezernat für Bildung, Jugend und Sport, - der Stabsstelle Jugendkunstgruppen im Dezernat für Bildung, Jugend und Sport,“ - des Fachbereichs Schulen, - der Schulräte, die nicht zur staatlichen Schulaufsicht zählen, sowie - des NaturGut Ophoven <p>der Stadtverwaltung.</p>	<p style="text-align: center;">§ 4 Beratungskompetenzen der Ausschüsse</p> <p>(8) Der Bildungsausschuss ist unbeschadet seiner satzungsgemäßen Zuständigkeiten beratend zuständig für die Angelegenheiten</p> <ul style="list-style-type: none"> - der Stabsstelle Volkshochschule im Dezernat für Bildung, Jugend und Sport, - der Stabsstelle Musikschule im Dezernat für Bildung, Jugend und Sport, - der Stabsstelle Stadtbibliothek im Dezernat für Bildung, Jugend und Sport, - der Stabsstelle Jugendkunstgruppen im Dezernat für Bildung, Jugend und Sport,“ - des Fachbereichs Schulen, - der Schulräte, die nicht zur staatlichen Schulaufsicht zählen, sowie - des NaturGut Ophoven <p>der Stadtverwaltung.</p>
<p style="text-align: center;">§ 6 Besondere Entscheidungskompetenzen einzelner Ausschüsse</p> <p>Soweit im Einzelfall nicht eine gesetzliche oder satzungsgemäße ausschließliche Zuständigkeit des Rates, einer Bezirksvertretung oder des Oberbürgermeisters besteht, sind die Ausschüsse unbeschadet ihrer weiteren gesetzlichen Zuständigkeiten zur Entscheidung wie folgt ermächtigt:</p>	<p style="text-align: center;">§ 6 Besondere Entscheidungskompetenzen einzelner Ausschüsse</p> <p>Soweit im Einzelfall nicht eine gesetzliche oder satzungsgemäße ausschließliche Zuständigkeit des Rates, einer Bezirksvertretung oder des Oberbürgermeisters besteht, sind die Ausschüsse unbeschadet ihrer weiteren gesetzlichen Zuständigkeiten zur Entscheidung wie folgt ermächtigt:</p>

<p>6. Der Schulausschuss entscheidet über</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Benennung und Umbenennung von Schulen, b) die Einladung von Bewerbern für eine (stv.) Schulleitung zu einem Vorstellungsgespräch nach § 61 Absatz 1 Satz 3 SchulG, c) die Abgabe eines begründeten Vorschlages zur Ernennung der (stv.) Schulleitung nach § 61 Absatz 2 Satz 1 SchulG gegenüber der oberen Schulaufsichtsbehörde, d) die Abgabe einer Stellungnahme zur Ernennung der (stv.) Schulleitung nach § 61 Absatz 4 Satz 2 SchulG gegenüber der Schulaufsichtsbehörde, e) die Entsendung von Mitgliedern zu Schulkonferenzen auf Einladung der (stv.) Schulleitung nach § 63 Absatz 2 Sätze 4 und 5 SchulG sowie f) Programmplanungen der Stabsstellen Volkshochschule, Musikschule, Stadtbibliothek und Jugendkunstgruppen. 	<p>6. Der Bildungsausschuss entscheidet über</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Benennung und Umbenennung von Schulen, b) die Einladung von Bewerbern für eine (stv.) Schulleitung zu einem Vorstellungsgespräch nach § 61 Absatz 1 Satz 3 SchulG, c) die Abgabe eines begründeten Vorschlages zur Ernennung der (stv.) Schulleitung nach § 61 Absatz 2 Satz 1 SchulG gegenüber der oberen Schulaufsichtsbehörde, d) die Abgabe einer Stellungnahme zur Ernennung der (stv.) Schulleitung nach § 61 Absatz 4 Satz 2 SchulG gegenüber der Schulaufsichtsbehörde, e) die Entsendung von Mitgliedern zu Schulkonferenzen auf Einladung der (stv.) Schulleitung nach § 63 Absatz 2 Sätze 4 und 5 SchulG sowie f) Programmplanungen der Stabsstellen Volkshochschule, Musikschule, Stadtbibliothek und Jugendkunstgruppen.
---	---